

Richtlinien für Zuschüsse



stadt*jugendring*
Freiburg

zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit in Freiburg

Stadtjugendring Freiburg e.V.
Feldbergstraße 3, 79115 Freiburg
Tel.: 0761 – 15 64 808 – 25 (-0)
Fax: 0761 – 15 64 808 – 28
zuschuss@stadtjugendring-freiburg.de

Stand: Februar 2022

Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit in Freiburg

Beschlossen durch die Vollversammlung am 26.09.2017. Bestätigt durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 21.11.2017. In Kraft getreten am 01.01.2018.

Anpassungen der Vollversammlung am 04.10.2021 beschlossen und am 01. Januar 2022 in Kraft getreten

Die Stadt Freiburg fördert die Jugendverbandsarbeit nach Paragraph 12 SGB VIII durch einen Zuschuss an den Stadtjugendring Freiburg e.V. Der Stadtjugendring Freiburg e.V. nimmt in eigener Verantwortung die Verteilung der Zuschüsse an die verbandliche Jugendarbeit treuhänderisch vor.

Für die Verteilung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:

Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendring Freiburg e.V. Im Bereich der Förderungen im Sinne des Jugendfonds sind alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 27 Jahren mit Wohnsitz in Freiburg antragsberechtigt.

Förderungsgrundsätze

- Zuschüsse können nur für Maßnahmen im Sinne des § 12 SGB VIII gewährt werden.
- Der Zuschuss beträgt höchstens 75 Prozent der Gesamtausgaben.
- Jugendleiter/innen im Sinne dieser Richtlinien sind, soweit nicht anders festgelegt, Mitglieder einer Mitgliedsorganisation im Stadtjugendring Freiburg e.V., die eine gültige Jugendleitercard (Juleica) besitzen. Ein/e Jugendleiter/in muss mindestens 16 Jahre alt sein. Jugendleiter/innen können bezuschusst werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb von Freiburg haben.
- Referenten/innen können bezuschusst werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb von Freiburg haben.
- Der Stadtjugendring Freiburg e.V. behält sich in allen Fällen ein Nachprüfungsrecht der die Bezuschussung begründenden Unterlagen vor. Daraus können gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche hergeleitet werden, wenn Zuschüsse zu Unrecht bezahlt worden sind.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach der Beendigung der Maßnahme gegen Vorlage des vollständigen Antrags.
- In der Regel muss der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung einer Maßnahme bei der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings Freiburg e.V. vorliegen. Hiervon abweichende Bestimmungen sind zu beachten. Der/die Antragsteller/in erhält anschließend eine Bewilligung.
- Gefördert werden können Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Freiburg.
- Es sind die Antragsbögen des Stadtjugendrings Freiburg e.V. zu verwenden.

Besondere Bestimmungen

Folgende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche können durch die von der Stadt Freiburg bereitgestellten Zuschüsse gefördert werden:

- **Freizeiten für Kinder und Jugendliche**
 - Für Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 27 Jahren.
 - Mit mindestens sechs Personen.
 - Mit einer Dauer von mindestens drei Tagen.
 - Für jeweils fünf teilnehmende Personen kann ein/e Jugendleiter/in als pädagogische/r Betreuer/in bezuschusst werden.
 - Der Zuschuss wird je Tag und Teilnehmer/in bzw. Jugendleiter/in gewährt.
 -
- **Es werden maximal 28 Tage je Freizeit gefördert Kurse, Seminare, Tagungen, Planungstreffen und Konferenzen für Jugendleiter/innen und Jugendliche**
 - In der Regel mit mindestens sechs Personen.
 - Bei eintägigen Veranstaltungen mit mindestens fünf Stunden pädagogischem Programm.
 - Bei zweitägigen Veranstaltungen mit aufeinander folgenden Tagen muss jeder Tag mindestens 2,5 Stunden pädagogisches Programm beinhalten. Tage mit 2,5 Stunden Programm werden als halbe Tage gezählt.
 - Der Zuschuss wird je Tag und Teilnehmer/in bzw. Jugendleiter/in gewährt.
- **Internationale Jugendarbeit**
 - Mit Teilnehmer/innen von 6 bis 27 Jahren.
 - Eine Jugendleiter/in muss mindestens 18 Jahre alt sein.
 - Mit mindestens zehn Personen.
 - Mit einer Dauer von mindestens drei Tagen.
 - Mit einer Dauer von maximal 28 Tagen.
 - Für jeweils fünf teilnehmende Personen kann ein/e Jugendleiter/in als pädagogische Betreuer/in bezuschusst werden.
- **Sondermaßnahmen**

Eine Sondermaßnahme im Sinne dieser Richtlinien ist eine Maßnahme oder Aktion einer Mitgliedsorganisation des Stadtjugendrings Freiburg e.V., die auch für Nichtmitglieder offen sein kann. Eine Sondermaßnahme geht über das reguläre Angebot eines Jugendverbandes hinaus. Eine Förderung kann im Vorfeld beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses wird durch den Stadtjugendring Freiburg e.V. festgelegt, darf aber 50 Prozent der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen und soll in der Regel nicht über 600€ liegen.
- **Verwaltungs- und Sachkostenzuschuss**

Jede Mitgliedsorganisation kann für ihre Verwaltungs- und Sachkosten einen Zuschussantrag stellen. Der Antrag ist nach Ende des Kalenderjahres auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. Über eine Bezuschussung entscheidet der Stadtjugendring Freiburg e.V. im darauffolgenden Jahr, nach Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Zuschuss darf höchstens 2.000 € betragen. Es werden maximal 75 Prozent der Gesamtkosten bezuschusst.
- **Projekte in der verbandlichen Jugendarbeit**

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinien ist eine Maßnahme, deren Umsetzung mit den Teilnehmenden in mehreren Schritten über einen längeren Zeitraum erfolgt. Projekte können Themenbereiche wie soziale und politische Kinder- und Jugendbildung, Umwelt und Kultur, sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliederwerbung beinhalten. Eine Förderung sollte in der Regel im Vorfeld beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses wird durch den Stadtjugendring Freiburg e.V. festgelegt, darf aber 75 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen. Der Zuschuss darf höchstens 2.500 € betragen.
- **Förderung von inklusiven Ansätzen in Maßnahmen der verbandlichen Jugendarbeit**

Für eine Förderung im Bereich inklusiver Ansätze in Maßnahmen der verbandlichen

Jugendarbeit, muss eine Information mit einer kurzen Beschreibung des inklusiven Ansatzes der Maßnahme an den Stadtjugendring Freiburg e.V. erfolgen.

➤ **Jugendfonds**

Der Jugendfonds fördert Maßnahmen und Projekte, die von Jugendlichen oder Jugend-Initiativen selbstständig und ehrenamtlich organisiert werden. Es sollen neue oder bereits bestehende Vorhaben in der Freiburger Jugendarbeit ideell und materiell unterstützt und fachlich begleitet werden. Eine Förderung sollte in der Regel im Vorfeld beantragt werden. Der Stadtjugendring Freiburg e.V. prüft und genehmigt Jugendfonds-Anträge. Antragsberechtigt sind alle in Freiburg wohnenden Jugendlichen von 14 bis 21 Jahre

